



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Bericht des Rektorats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1983/84 - 1984/85 nachgewiesen

3.3 Studien- und Prüfungsordnungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8493

lungschancen oder der Absicht, "Wartezeiten" wenigstens einigermaßen sinnvoll zu nutzen.

3.2.4 Beratung in den Abteilungen

Im Berichtsjahr hat die ZSB neue regelmäßige Beratungsstunden in den Abteilungen eingerichtet.

Erfahrungsgemäß ist die Beratungsnachfrage bei den Fachhochschulstudiengängen speziell ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung deutlich geringer als in den Studiengängen am Standort Paderborn, so daß es bisher ausreichte, einige Beratungstermine pro Semester anzubieten.

Der Schwerpunkt der Beratung in den Abteilungen liegt fast ausschließlich auf Fragen der Möglichkeiten der Weiterqualifikation durch Zweit- oder Aufbaustudiengänge und den damit zusammenhängenden Problemen.

3.2.5 Psychologische Beratung

Die psychologische Beratung spielt sich in einem Grenzfeld ab, in dem einerseits die Methoden und die Intensität der allgemeinen Studienberatung nicht ausreichen, dem Klienten zu helfen, andererseits aber eine Therapie im Sinne einer Heilbehandlung entweder nicht indiziert ist, nicht vermittelt werden kann oder von Klienten nicht gewünscht wird.

3.3 Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studienkommission bzw. die Kommission für Studium, Lehre und Studienreform haben seit dem Sommersemester 1983 folgende Ordnungen beraten:

- Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau im Fachbereich 10 (Maschinentechnik I)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau im Fachbereich 11 (Maschinentechnik II)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau mit Praxissemester im Fachbereich 11 (Maschinentechnik II)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik im Fachbereich 16 (Nachrichtentechnik)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik mit Praxissemester im Fachbereich 15 (Nachrichtentechnik)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik im Fachbereich 16 (Elektrische Energietechnik)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik mit Praxissemester im Fachbereich 16 (Elektrische Energietechnik)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Landbau im Fachbereich 9 (Landbau)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau im Fachbereich 12 (Maschinentechnik III)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau mit Praxissemester im Fachbereich 12 (Maschinentechnik III)
- Studienordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau im Fachbereich 10 (Maschinentechnik I)
- Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang im Fachbereich 4 (Kunst, Musik, Gestaltung)
- Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik im Fachbereich 17 (Mathematik - Informatik)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Architektur im Fachbereich 7 (Architektur - Landespflege)
- Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Architektur mit Praxissemester im Fachbereich 7 (Architektur - Landespflege)

Diese Ordnungen wurden, abgesehen von einer Ausnahme, die von dem betreffenden Fachbereich nochmals überarbeitet wird, an den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet.

Die Mehrzahl der vorgelegten Ordnungen ist bisher vom MWuF bedauerlicherweise nicht genehmigt worden. Genehmigungsverfahren im MWuF - insbesondere auch bei der Einrichtung neuer Studiengänge - erweisen sich seit Jahren als unangemessen langwierig. Solche Verzögerungen sind aber nicht etwa durch sachliche Schwächen der vorgelegten Ordnungen zu begründen, denn soweit es überhaupt Reaktionen gab, waren die Monita des MWuF nur in den seltensten Fällen substantieller Art.

Für eine Reihe von Fächern und Studiengängen müssen die "alten" Ordnungen noch an das WissHG angepaßt werden. Das Verfahren zur Genehmigung von Studienordnungen hat sich im Berichtszeitraum entscheidend geändert: Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 hat jetzt der Rektor im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung die Genehmigung der Studienordnungen zu erteilen (§ 85 Abs. 1 Satz 2 WissHG n.F. bzw. § 56 Abs. 1 Satz 2 FHG n.F.). Gemäß § 108 Abs. 3 letzter Satz WissHG n.F. bzw. § 73 Abs. 3 letzter Satz FHG n.F. ist dabei die Genehmigung aus Rechtsgründen oder wenn Regelungen in der Studienordnung den in § 5 WissHG bzw. FHG festgelegten Zielen widersprechen, zu versagen. Die Genehmigung durch den Rektor gilt nicht für ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen. Diese Teile einer Studienordnung bedürfen weiterhin der Genehmigung durch den MWuF.